



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 25.02.2013 (geändert am 22.06.2026) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Renningen (Feuerwehr) erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,50 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
Bei Einsatzbeginn nach 22.00 Uhr und vor 6.00 Uhr wird für die unterbrochene Nachtruhe eine Einsatzstunde zusätzlich angerechnet.
- (3) Werden Körper, Kleidung oder Ausrüstung des Feuerwehrmannes beim Einsatz außergewöhnlich verschmutzt, kann - der nach Absatz 2 berechneten Zeit - für die Reinigung eine Stunde hinzugerechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Kommandant im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Eine Entschädigung nach § 1 Absatz 1 ist dann ausgeschlossen.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung
 1. für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,50 € je Stunde oder

2. bei tatsächlich entstandenem Verdienstausschlag für Auslagen und Verdienstausschlag ein Durchschnittssatz nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Eine Entschädigung nach § 2 Absatz 1 ist dann ausgeschlossen.

§ 3 Entschädigung für Übungen

Für die Teilnahme an Übungen wird dem Angehörigen der Feuerwehr auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,50 € je Übung bezahlt, für die Übungsleitung wird dem oder den Angehörigen der Feuerwehr auf Antrag ein Durchschnittssatz von je 15€ pro Übung bezahlt. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich an die Kameraden der Feuerwehr durch die Stadt.

Ein direkter Erstattungsanspruch des Angehörigen der Feuerwehr gegen die Stadt wird ausgeschlossen.

§ 4 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Feuersicherheitsdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Sicherheitsdienstes einschließlich einer Wegestunde zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 5 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant 2.700,00 €

1. Stellvertreter des Kommandanten 945,00 €

2. Stellvertreter des Kommandanten 945,00 €

Abteilungskommandant Renningen 810,00 €

Abteilungskommandant Malmsheim 810,00 €

Stellvertretender Abteilungskommandant Renningen 270,00 €

Stellvertretender Abteilungskommandant Malmsheim 270,00 €

Jugendfeuerwehrwart 540,00 €

Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart 162,00 €

Schriftführer - Hauptwehr 400,00 €

Stellvertretende des Schriftführers - Hauptwehr jeweils 100 €

(Addition aus §5, Abs. 1 und 2)

Schriftführer - Jugendfeuerwehr 75,00 €

Kassier - Hauptkasse 300,00 €

Stellvertretende des Kassiers - Hauptkasse, jeweils 100 € (Addition aus §5, Abs. 1 und 2)

Kassier - Jugendfeuerwehrkasse 75,00 €

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche

Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach § 5 Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kommandant 900,00 €

1. Stellvertreter des Kommandanten 315,00 €

2. Stellvertreter des Kommandanten 315,00 €

Abteilungskommandant Renningen 270,00 €

Abteilungskommandant Malmsheim 270,00 €

Stellvertretender Abteilungskommandant Renningen 90,00 €

Stellvertretender Abteilungskommandant Malmsheim 90,00 €

Jugendfeuerwehrwart 180,00 €

Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart 54,00 €

Schriftführer - Hauptwehr 200,00 €

Schriftführer - Jugendfeuerwehr 25,00 €

Kassier - Hauptkasse 100,00 €

Kassier - Jugendfeuerwehrkasse 25,00 €

- (3) Haben Personen in der Feuerwehr mehrere Funktionen und damit Anrecht auf mehrere Entschädigungen nach § 5 Absatz 1 - 2 wird nur die höhere Entschädigung gewährt.

- (4) Der Schriftführer – Hauptwehr erhält darüber hinaus als Ergänzung der Aufwandsentschädigung nach §5 Abs. 2 pro abgerechneten Feuerwehreinsatz 10,00€.

- (5) Die zusätzliche Entschädigung nach § 5 Absatz 1 - 2 ist für ein Kalenderjahr bemessen. Endet die Funktion während des Kalenderjahres, ist sie anteilig auszubezahlen. Ein angefangener Monat ist voll zu berücksichtigen.

- (6) Die Gerätewarte erhalten eine monatliche Entschädigung durch die Stadtkasse, deren Höhe vom nach der Hauptsatzung zuständigen Organ der Stadt festgesetzt wird.

§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG), erhalten für das durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus-

/Fortbildungslehrgängen entstandene Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 - 4.

Für Einsätze bzw. Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben den notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe (§ 16 Absatz 4 FwG) eine Entschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Absatz 1 bzw. § 2 Absatz 1 dieser Satzung gewährt.

§ 7 Entschädigung für beruflich selbstständige Personen

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, erhalten für das durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus-/Fortbildungslehrgängen entstandene Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 - 4.

(2) Für Einsätze bzw. Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden entsprechend § 1 Absatz 4 bzw. § 2 Absatz 4 der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).

Als Verdienstausschlag im Sinne von § 1 Absatz 4 und § 2 Absatz 4 erhalten die beruflich selbstständigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, sofern ersichtlich finanzielle Nachteile erlitten worden sind, auf Antrag einen Regelstundensatz; dieser beträgt für jede volle Stunde 20,00 €.

Der Anspruch auf Verdienstausschlag besteht für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln, beträgt jedoch höchstens 8 Stunden am Tag.

(3) Beruflich selbstständige ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr können auf Antrag eine besondere Verdienstausschlagpauschale erhalten, wenn sie einen den Regelstundensatz nach § 7 Absatz 2 übersteigenden Verdienstausschlag geltend machen. Dies erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des (Jahres-) Einkommens und Vorlage des letzten Einkommenssteuerbescheids des Finanzamtes, in welchem die Richtigkeit der gemachten Angaben nachgewiesen wird; maßgeblich ist hierbei das darin ausgewiesene zu versteuernde Einkommen.

(4) Der Höchstbetrag für den Verdienstausschlag nach § 7 Absatz 3 wird auf 40,00 € je Stunde festgesetzt. Der Höchstbetrag je Tag ergibt sich aus § 7 Absatz 2 Sätze 3 bis 5.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2026 (die letzte Änderung am 01.01.2018) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Juni 1993 mit Änderungen vom 25. März 1997 und 24. November 2008 mit Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn:

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Renningen, 23.06.2026

Gez.
Melanie Hettmer
Bürgermeisterin